AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort
Anlagenrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung

Stadtgemeindeamt
A-9341 STRASSBURG
Eing. 10. Nov. 2026
Pol. Bezirk: St. Veit a.d. Glan
Abt. Erl.

LAND KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort,
Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt

Datum	09.11.2026
Zahl	**07-EEA-116264/2026-19**

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Wilfried Leitgeb, Glabötsch 2a, 9341 Straßburg;
PV-Freiflächenanlage auf den Grundstück Nr. 149, KG 74410 Straßburg Land / Ansuchen um K-ElWOG Bewilligung /
Anberaumung einer elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Verhandlung;

Auskünfte	Mag[a] Nina Homar
Telefon	050 536 - 17324
Fax	050 536 - 17000
E-Mail	abt7.energierecht@ktn.gv.at

K u n d m a c h u n g
Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Mit Schreiben vom 07.09.2026, ha. eingelangt am 08.09.2026, hat die CPG Competitive Power Generation GmbH, 1140 Wien, in Vertretung von Herrn Wilfried Leitgeb, Glabötsch 2a, 9341 Straßburg, unter Vorlage eines Einreichprojektes um die Erteilung der elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Bewilligung für eine Agri-PV-Freiflächenanlage auf den Grundstück Nr. 149, KG 74410 Straßburg Land, mit einer Leistung von 3.802,38 kWp bzw. 3.300 kW AC-Leistung angesucht.

Kurze technische Kurzbeschreibung:

Die PV-Anlage wird die folgenden Daten aufweisen:

- Installierte Leistung: 3.802,38 kWp / 3.300 kW
 (netzrelevante AC-Anschlussleistung von 3.300 kW AC-Leistung)
- Standort: KG 74410 Straßburg Land, Grundstücksnummer 149
- Voraussichtliche Einspeisung pro Jahr: ca. 4.876.000 kWh/a
- Anzahl installierte Module: 5.988 Stück à 635 Wp
- Modulfläche: ca. 16.170 m²
- 10 Stk. 3-Phasen Wechselrichter mit einer Einzelleistung von jeweils 330 kW

Für den geplanten Standort der Photovoltaikanlage liegt eine entsprechende Widmung vor.

Das Grundstück ist eben bzw. fällt nach Süden ab. Die Module werden frei aufgeständert und entsprechend der Geländegegebenheit in Reihen angeordnet. Die Ausrichtung der Module erfolgt zum Richtung Süden bzw. Südosten, der Aufständerungswinkel beträgt 15° in der Ebene und im Hang je nach Hanglage ca. 16° - 20°.

Die Umwandlung des von den PV-Modulen erzeugten Gleichstromes in netzkonformen Strom erfolgt durch 10 Stk. 3-Phasen Wechselrichter mit einer Einzelleistung von jeweils 330 kW (die maximale Scheinleistung je Wechselrichter beträgt 330 kVA). Eingesetzt werden dafür trafolose Wechselrichter des Herstellers Huawei, des Typs SUN2000-330KTL-H1 mit einer Ausgangsspannung von 800V.

Nähere Einzelheiten können den aufliegenden Projektunterlagen entnommen werden.

Hierüber ordnet die Kärntner Landesregierung als Energierechtsbehörde, eine **mündliche Verhandlung** an:

Ort: **Stadtgemeinde Straßburg, Hauptplatz 1, 9341 Straßburg**

Datum und Beginn: **1. Dezember 2026 - Beginn um 9:00 Uhr**

Gegenstand der Verhandlung wird der Antrag auf **elektrizitätswirtschaftsrechtliche** Bewilligung der PV-Freiflächenanlage sein.

Rechtsgrundlagen:
§§ 6, 7, 8, 10 und 11 iVm § 64 K-ElWOG - Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz 2011, LGBl Nr. 10/2012 idgF., in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 AVG – Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, idgF.,

Ort der Einsichtnahme:
In die Pläne und sonstigen Behelfe kann nach vorheriger telefonischer Absprache beim Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt, 1. Stock, Zimmer Nr. 147 während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Persönlich zu laden sind der Antragsteller, die Eigentümer der Grundstücke, auf denen die Erzeugungsanlage errichtet werden soll, und die Eigentümer der an die Grundstücke gemäß § 8 Abs 2 lit. b K-ElWOG unmittelbar angrenzenden Grundstücke, für die Gefährdungen und Belästigungen im Sinne des § 10 Abs. 1 lit. a eintreten können.

Die Parteien und Beteiligten werden somit eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift, soweit ihre Interessen berührt sind, teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder eigenberechtigte Vertreter entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Nachbarn (§ 8 Abs. 3 K-ElWOG), die spätestens in der mündlichen Verhandlung begründete Einwendungen gegen die Errichtung oder Änderung der Erzeugungsanlage hinsichtlich des Schutzes der gemäß § 10 Abs. 1 lit. a wahrzunehmenden Interessen erheben, können Parteistellung erlangen.

Nachbarn sind alle Personen, die wegen ihres räumlichen Naheverhältnisses zur Erzeugungsanlage durch deren Errichtung, Bestand oder Betrieb gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Erzeugungsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonstigen in Schulen ständig beschäftigten Personen (§ 8 Abs. 3 K-ElWOG). Unter einer Gefährdung des Eigentums ist die Möglichkeit einer Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen (§ 10 Abs. 2 K-ElWOG).

Die Kundmachung hat gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, idgF, zur Folge, dass eine Person ihre **Stellung als Partei verliert**, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Energierechtsbehörde beim Amt der Kärntner Landesregierung *oder* während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Die Kundmachung hat zur Folge, dass Einwendungen, die nicht spätestens bei der Verhandlung selbst vorgebracht oder spätestens am Tag vor der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden schriftlich bei der Behörde eingebracht werden, im gegenständlichen Verfahren keine Berücksichtigung finden.

Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern oder zu verhindern.

Hingewiesen wird gemäß § 41 Abs. 1 letzter Satz AVG idgF, darauf, dass die gegenständliche Kundmachung auch auf der Homepage – www.ktn.gv.at – unter „Amtliche Informationen" eingesehen werden kann.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Zustellgesetz hingewiesen, wonach eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen hat. Wird diese Mitteilung unterlassen, so ist, soweit die Verfahrensvorschriften nicht anderes vorsehen, die Zustellung durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch vorzunehmen, falls eine Abgabestelle nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Sandra Titze

LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Angeschlagen am: 10. 11. 2026
Abgenommen am: 1. 12. 2026

Stadt Straßburg * Pol. Bez. St. Veit/Glan Km. *